

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

**Az: B 9 SB 33/13 B**

L 3 SB 13/12 (LSG Hamburg)  
S 43 SB 515/10 (SG Hamburg)

.....,

Kläger, Antragsteller und  
Beschwerdeführer,

g e g e n

Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, Versorgungsamt,  
Adolph-Schönfelder-Straße 5, 22083 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Juni 2013 durch  
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y  
und O t h m e r  
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der  
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 12. Februar 2013 Prozesskostenhilfe  
zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend genannten  
Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten  
zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



## Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 12.2.2013 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) die Rechtmäßigkeit des Bescheides der beklagten H. bestätigt, durch den der Bescheid über die Feststellung des Grades der Behinderung mit 100 sowie der gesundheitlichen Voraussetzungen der Merkzeichen G, B, aG und H aufgehoben worden ist, nachdem der Kläger seinen Wohnsitz nach Thailand verlegt hatte. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem ihm in Thailand bekanntgegebenen Urteil hat der Kläger selbst beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung einer "qualifizierten Rechtsvertretung" beantragt.
- 2 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 3 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 4 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das vom Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl BSGE 40, 40 = SozR 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich. Es gibt insbesondere bereits Rechtsprechung des BSG zur Anwendung des Schwerbehindertenrechts bei Wohnsitz des Betroffenen im Ausland (vgl BSG SozR 4-3250 § 69 Nr 5).
- 5 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des



BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.

- 6 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern der Kläger eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte er damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 S 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 S 1 SGG damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweisantrag ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte.
- 7 Soweit der Kläger eine Verletzung seines Rechts auf rechtliches Gehör vorbringt, ist schon nicht ersichtlich, ob sich dieses Vorbringen nicht auf seine noch anhängigen Entschädigungsstreitigkeiten (- B 9 V 19/13 B - vorgehend LSG - L 3 VE 4/12 - und - B 9 V 20/13 B - vorgehend LSG - L 3 VE 5/12 -) bezieht, die von dem vorliegenden Schwerbehindertenrechtsstreit inhaltlich getrennt zu betrachten bleiben. Zudem ist nach Durchsicht der Akten des LSG - L 3 SB 13/12 - nicht erkennbar, dass das LSG das Recht des Klägers auf rechtliches Gehör verletzt haben könnte.
- 8 Soweit der Kläger daneben auf die vom LSG abgelehnte Beiladung der Bundesrepublik Deutschland hinweist (Beschluss vom 11.9.2012), ist ein Verfahrensmangel, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann, nicht ersichtlich. Der unter Hinweis auf § 75 Abs 1 S 1 und 2 SGG ergangene Beschluss des LSG in dieser Sache ist nicht zu beanstanden.
- 9 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwalts beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).
- 10 Die Nichtzulassungsbeschwerde selbst ist unzulässig, weil sie nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) eingelegt worden ist und der Kläger selbst nicht zu dem vor dem BSG vertretungsberechtigten Personenkreis gehört. Ihre Verwerfung erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 3 SGG).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

